

Satzung der Gemeinde Obermichelbach für den Seniorenrat vom 19.01.2021 (SRS)

Die Gemeinde Obermichelbach erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 18.01.2021 folgende

Satzung

§ 1 Bezeichnung

1. Die Gemeinde Obermichelbach richtet einen Rat zur Förderung der Belange seiner älteren Mitbürger*innen ein.
2. Der Rat erhält die Bezeichnung „Seniorenrat“.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenrat nimmt die Interessen und Belange der älteren Mitbürger*innen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senior*innen in der Gemeinde Obermichelbach.
2. Der Seniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er tritt für die Interessen älterer Menschen ein. Er soll Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen abgeben und so mitwirken, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst werden.
3. Der Seniorenrat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.
4. Der Seniorenrat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Wahl und Zusammensetzung

1. Wählbar sind nur Bürger*innen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Obermichelbach, die am Tag der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Gemeinderat Obermichelbach oder dem Kreistag Fürth angehören.
2. Wahlberechtigt sind nur Bürger*innen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Obermichelbach, die am Tag der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Seniorenrat besteht aus bis zu 14 stimmberechtigten Mitgliedern.
4. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der gewählten Vorstandschaft (5 Mitglieder) und bis zu 9 gewählten Beiräten.
5. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzende*r
 2. Vorsitzende*r
 - Schatzmeister*in
 - Schriftführer*in
 - Stellvertretende*r Schriftführer*in



6. Der Seniorenrat wird in einer öffentlich bekanntgemachten Wahlversammlung für die Dauer von 3 Jahren von den wahlberechtigten anwesenden Senior*innen gewählt. Der neu gewählte Seniorenrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, eine*n 2. Vorsitzende*n, eine*n Schatzmeister*in, eine*n Schriftführer*in und eine*n stellvertretende*r Schriftführer*in. Sollte ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtszeit ausscheiden, wird vom Seniorenrat aus seiner Mitte ein*e Nachfolger*in gewählt.
7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4

Zusammenarbeit mit der Gemeinde Obermichelbach

1. Der Seniorenrat wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Senior*innen zu vertreten, von der Gemeinde unterstützt.
2. Zur Finanzierung der entstehenden Sachkosten (z.B. Porto, Telefon, Reisekosten, Veranstaltungen, Fortbildungen etc.) wird dem Seniorenrat ein jährliches Budget im Haushalt zugewiesen.

§ 5

Geschäftsgang

1. Der/Die Vorsitzende*r beruft den Seniorenrat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, zu einer Sitzung ein.
2. Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
4. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und allen Mitgliedern des Seniorenrates zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Ehrenamt

Die Mitglieder des Seniorenrates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Obermichelbach für den Seniorenrat vom 18. Februar 2009 außer Kraft.

Obermichelbach, 19.01.2021

Gemeinde Obermichelbach



Bernd Zimmermann
Erster Bürgermeister

